

Kirchengesetz
der Evangelischen Kirche in Deutschland
zur Regelung von Fragen im Zusammenhang
mit der Herstellung der Einheit
der Evangelischen Kirche in Deutschland
Vom 24. Februar 1991
(ABl. EKD 1991 S. 89)

Lfd.N r.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle ABl. EKD	Paragrafen	Art der Änderung
bisher keine Änderung erfolgt					

Die Synode hat unter Wahrung der Vorschriften von Artikel 26 Absatz 3 Satz 2 der Grundordnung¹ das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Zur Herstellung der Einheit beschließt die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Zustimmung der Kirchenkonferenz das nachfolgende Kirchengesetz, das die Grundlage bildet für die Beschlussfassungen der Synode des Bundes und der Synoden der Gliedkirchen des Bundes der Evangelischen Kirchen.

§ 1
Änderung der Grundordnung¹

(1) Von dem Zeitpunkt an, von dem
die Evangelische Landeskirche Anhalts,
die Evangelische Kirche des Görlitzer Kirchengebietes,
die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs,
die Pommersche Evangelische Kirche,
die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen,
die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens und
die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen sowie
die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg für die Region, die dem Bund der Evangelischen Kirchen angehört,
die Rechte und Pflichten von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland wahrnehmen, erhält Artikel 1 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland¹ vom 13. Juli 1948 (ABl. EKD S. 233), zuletzt geändert am 6. November 1986 (ABl. EKD S. 481), folgende Fassung:

¹ Nr. 1.1

» (1) ¹Die Evangelische Kirche in Deutschland ist die Gemeinschaft ihrer lutherischen, reformierten und uniteden Gliedkirchen. ²Sie versteht sich als Teil der einen Kirche Jesu Christi. ³Sie achtet die Bekenntnisgrundlage der Gliedkirchen und Gemeinden und setzt voraus, dass sie ihr Bekenntnis in Lehre, Leben und Ordnung der Kirche wirksam werden lassen.

(2) ¹Zwischen den Gliedkirchen besteht Kirchengemeinschaft im Sinne der Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa (Leuenberger Konkordie). ²Die Evangelische Kirche in Deutschland fördert darum das Zusammenwachsen ihrer Gliedkirchen in der Gemeinsamkeit des christlichen Zeugnisses und Dienstes gemäß dem Auftrag des Herrn Jesus Christus.

(3) ¹Mit ihren Gliedkirchen bejaht die Evangelische Kirche in Deutschland die von der ersten Bekenntnissynode in Barmen getroffenen Entscheidungen. ²Sie weiß sich verpflichtet, als bekennende Kirche die Erkenntnisse des Kirchenkampfes über Wesen, Auftrag und Ordnung der Kirche zur Auswirkung zu bringen. ³Sie ruft die Gliedkirchen zum Hören auf das Zeugnis der Brüder und Schwestern. ⁴Sie hilft ihnen, wo es gefordert wird, zur gemeinsamen Abwehr kirchenzerstörender Irrlehre.

(4) Durch seine Mitgliedschaft in einer Kirchengemeinde und in einer Gliedkirche gehört das Kirchenmitglied zugleich der Evangelischen Kirche in Deutschland an.«

(2) Von dem in Absatz 1 genannten Zeitpunkt an erhält Artikel 25 Abs. 1 der Grundordnung folgende Fassung:

» (1) ¹Die Synode wird für 6 Jahre gebildet. ²Ihre Amtszeit beginnt mit dem ersten Zusammentritt und endet mit dem ersten Zusammentritt der nächsten Synode, der frühestens 70 und spätestens 73 Monate nach Beginn der Amtszeit stattfinden soll.«

§ 2

Vertiefung der Gemeinschaft

(1) Um die Gemeinschaft zwischen den Gliedkirchen zu stärken, ist zu prüfen, wie die von den Kirchen des Bundes der Evangelischen Kirchen beschlossene »Gemeinsame Erklärung zu den theologischen Grundlagen der Kirche und ihrem Auftrag in Zeugnis und Dienst« aus dem Jahre 1986 für die Evangelische Kirche in Deutschland wirksam und wieweit das in der Grundordnung verdeutlicht werden kann.

(2) Eine vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland einzusetzende Kommission wird beauftragt, den Organen der Evangelischen Kirche in Deutschland innerhalb einer Frist von zwei Jahren das Ergebnis dieser Prüfung vorzulegen.

§ 3

Zusammensetzung der Synode

(1) Nach dem in § 1 genannten Zeitpunkt besteht die Synode in Abweichung von Artikel 24 Absatz 1 Satz 1 der Grundordnung bis zum Ende der Amtsdauer der 8. Synode aus 134 Mitgliedern, die von den synodalen Organen der Gliedkirchen gewählt werden, und 26 Mitgliedern, die vom Rat berufen werden; 6 davon auf Vorschlag der Konferenz der Kirchenleitungen des Bundes der Evangelischen Kirchen, die dabei dafür Sorge trägt, dass der Synode mindestens ein Mitglied mit reformiertem Bekenntnis aus dem Bereich der in Absatz 2 genannten Gliedkirchen angehört.

(2) ¹Für 100 Mitglieder verbleibt es bei der Wahl nach dem Kirchengesetz über die Verteilung der von den Gliedkirchen zu wählenden Mitglieder der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 10. November 1977 (ABI. EKD 1978 S. 1). ²Die in § 1 genannten Gliedkirchen wählen Mitglieder in folgender Zahl:

die Evangelische Landeskirche Anhalts	1
die Evangelische Kirche des Görlitzer Kirchengebietes	1
die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs	3
die Pommersche Evangelische Kirche	2
die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen	7
die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens	9
die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen	5
die Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg für die Region, die dem Bund der Evangelischen Kirchen angehört.	6

§ 4

Zusammensetzung des Rates

(1) Der nach dem in § 1 genannten Zeitpunkt von der 8. Synode zu wählende Rat besteht in Abweichung von Artikel 30 Absatz 1 der Grundordnung und dem Kirchengesetz über die Zahl der Mitglieder des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 18. März 1966 (ABI. EKD S. 153) aus 18 gewählten Mitgliedern und dem Präses der Synode.

(2) ¹Der Rat ist in Abweichung von Artikel 30 Absatz 4 Satz 1 der Grundordnung neu zu wählen, wenn er zu dem in § 1 genannten Zeitpunkt von der 8. Synode bereits gewählt war. ²Sofern der von der 7. Synode gewählte Rat zu dem in § 1 genannten Zeitpunkt noch amtiert, wird er für die Dauer seiner Amtszeit um 4 Mitglieder aus dem Bereich der in § 1 genannten Gliedkirchen ergänzt. ³Die Ergänzung wird vom Rat auf Vorschlag der

Synode des Bundes der Evangelischen Kirchen im Einvernehmen mit der Konferenz der Kirchenleitungen des Bundes vorgenommen.

§ 5

Präsidium und Ausschüsse

1Das Präsidium der 8. Synode ist in Abweichung von Artikel 26 Absatz 1 Satz 1 der Grundordnung neu zu wählen, wenn zu dem in § 1 genannten Zeitpunkt bereits ein Präsidium gewählt war. 2Satz 1 gilt entsprechend für die Wahl der ständigen Ausschüsse der Synode.

§ 6

Rechtsnachfolge

1Zu dem in § 1 genannten Zeitpunkt wird die Evangelische Kirche in Deutschland Rechtsnachfolgerin des Bundes der Evangelischen Kirchen. 2Dies umfasst auch die Verantwortung des Bundes der Evangelischen Kirchen für seine Werke, Einrichtungen und Arbeitsgemeinschaften.

§ 7

Geltung von Rechtsvorschriften

(1) 1Zu dem in § 1 genannten Zeitpunkt treten die Kirchengesetze der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Wirkung für die in § 1 genannten Gliedkirchen in Kraft. 2Von den aufgrund des Artikel 10 Buchstabe b der Grundordnung¹ erlassenen Kirchengesetzen treten für die in § 1 genannten Gliedkirchen nur in Kraft

1. das Kirchengesetz über die Kirchenmitgliedschaft, das kirchliche Meldewesen und den Schutz der Daten der Kirchenmitglieder² vom 10. November 1976 (ABI. EKD S. 389) und
2. das Kirchengesetz über den Datenschutz³ vom 10. November 1977 (ABI. EKD 1978 S. 2).

(2) 1Kirchengesetze und Ordnungen des Bundes der Evangelischen Kirchen bleiben in den in § 1 dieses Kirchengesetzes genannten Gliedkirchen als gliedkirchliches Recht in Kraft, soweit sie dort bisher in Geltung standen. 2Künftige Rechtsänderungen regeln die Gliedkirchen im Rahmen ihrer Rechtsordnung, soweit nicht die Zuständigkeit der Evangelischen Kirche in Deutschland gegeben ist. 3Das Haushaltsgesetz für das Jahr 1991 des Bundes der Evangelischen Kirchen gilt als Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland weiter.

¹ Nr. 1.1

² Nr. 1.12

³ Nr. 1.13

§ 8**Verfahren**

Der in § 1 genannte Zeitpunkt wird in Übereinstimmung mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Kirchengesetzes¹ des Bundes der Evangelischen Kirchen zur Regelung von Fragen im Zusammenhang mit der Herstellung der Einheit der Evangelischen Kirche in Deutschland durch den Rat im Einvernehmen mit dem Präses der Synode des Bundes der Evangelischen Kirchen festgestellt.

§ 9**Inkrafttreten**

¹Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. ²§ 3 Absatz 2 Satz 2 gilt ab 1. Januar 1991.

¹ Dieser Zeitpunkt wurde vom Rat der EKD auf den 27. Juni 1991 festgestellt. (ABl. EKD 1991 S. 233)

